

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987  
und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz  
LGBl Nr ..../2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9b Abs 3 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975“ durch das Zitat „§ 78 StPO“  
ersetzt.

2. Im § 36 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 1 lauten die lit a und b:

„a) Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO oder des verwaltungs-  
behördlichen Strafverfahrens oder des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungsse-  
nat;“

b) Mitteilung des Staatsanwaltes über die Einstellung des Strafverfahrens;“

2.2. Die Z 2 lautet:

„2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem Unabhängigen  
Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens;“

3. Im § 46 Abs 1 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl Nr 631,“ durch das  
Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

4. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

4.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren“ ersetzt.

4.3. Im Abs 3 Z 1 lautet die lit a:

„a) die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Einstellung des Strafverfahrens;“

4.4. Im Abs 3 wird in der Z 2 die Wortfolge „das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren“ durch die Wortfolge „das Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsbehördlichen Strafverfahren“ ersetzt.

5. Im § 78a entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs 2.

6. Im § 130 lautet die Z 41:

„41. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 93/2007;“

7. Im § 131 wird nach Abs x angefügt:

„(y) Die §§ 9b Abs 3, 36 Abs 3, 46 Abs 1, 50, 78a und 130 sowie lit B im I. Teil der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

8. Im I. Teil der Anlage wird in der lit A nach der Überschrift „Amtstitel“ und in der lit B jeweils die Wortfolge „Leiter der Landtagskanzlei“ durch die Wortfolge „Leiter der Landtagsdirektion“ ersetzt.

## **Artikel II**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 4 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 4a Funktionsbezeichnungen“

2. Im § 3 entfällt in der Z 1 die Wortfolge „und Autobahnmeisterei“ und wird das Wort „Landtagskanzlei“ durch das Wort „Landtagsdirektion“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird angefügt:

### **„Funktionsbezeichnungen**

#### **§ 4a**

Vertragsbedienstete, die eine der im I. Teil lit B der Anlage zum L-BG angeführten Funktionen ausüben, sind berechtigt, die dort jeweils angeführten besonderen Amtstitel als Funktionsbezeichnung zu führen. § 16 Abs 2 L-BG findet sinngemäß Anwendung.“

4. Im § 19 Abs 3 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

5. Im § 42 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im ersten Satz wird im Klammerausdruck nach dem Wort „Verwaltungsdienstzulage,“ das Wort „Verwendungszulage,“ eingefügt.

5.2. Im zweiten Satz werden nach dem Wort „Verwaltungsdienstzulage“ die Worte „die Verwendungszulage,“ eingefügt.

6. Im § 56 Abs 3b entfällt der letzte Satz.

7. Im § 76 lautet die Z 28:

„28. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 93/2007;“

8. Im § 81 wird nach Abs 4 angefügt:

„(5) Die §§ 3, 4a, 19 Abs 3, 42 Abs 1, 56 Abs 3b und 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die mit dem Gesetz LGBl Nr 91/2007 geschaffene Pflegezulage wird derzeit dem Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal nicht gewährt (vgl § 78a Abs 2 L-BG, § 56 Abs 3a letzter Satz L-VBG). Diese Ausnahme liegt in der Vorgeschichte der Pflegezulage begründet, da diese eine Umgestaltung der sog mittleren und kleinen Erschwerniszulage (also einer Nebengebühr) in eine „echte“ Zulage (dh einen Bestandteil des Monatsbezuges gemäß § 71 L-BG bzw der Bezüge gemäß 42 L-VBG) darstellt. Das Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal bezieht jedoch anstelle dieser mittleren und kleinen Erschwerniszulage eine kombinierte Nebengebühr, die nicht nur auf § 106 L-BG (Erschwerniszulage), sondern auch auf § 107 L-BG (Gefahrenzulage) beruht. Die Umwandlung dieser kombinierten Zulage in eine Nebengebühr erforderte daher als ersten Schritt die rechnerische Auseinandertrennung in ihre Einzelbestandteile, so dass der Gefahrenzulagenanteil und der die mittlere Erschwerniszulage übersteigende Erschwernisanteil (als pauschalisierte Nebengebühr) weiter gewährt werden kann. Diese Berechnungen liegen nun vor, so dass auch dem bisher ausgenommenen Personenkreis nun die Pflegezulage gewährt werden kann.

Ein weiterer Änderungspunkt nimmt auf die Möglichkeit Bedacht, dass Spitzenpositionen im Landesdienst auch von Vertragsbediensteten eingenommen werden können. Diesen Bediensteten wird die Möglichkeit eingeräumt, die bisher nur Beamtinnen und Beamten zustehenden besonderen Amtstitel (zB Landessanitätsdirektorin oder -direktor, Landesbaudirektorin oder -direktor) als Funktionsbezeichnungen zu führen (Art II Z 3). In diesem Zusammenhang wird auch das redaktionelle Versehen berichtigt, das die Verwendungszulage bei Vertragsbediensteten bisher nicht bei jenen Bezugsbestandteilen aufgezählt ist, die bei bestimmten Berechnungen (zB der Ermittlung der Sonderzahlungen) zum Monatsentgelt zuzurechnen sind (Art II Z 5).

Der Gesetzentwurf enthält weiters Anpassungen an die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene umfassende Reform des Strafprozessrechtes (BGBl I Nr 19/2004) sowie einige redaktionelle Anpassungen (Bedachtnahme auf den Entfall der Autobahnmeistereien und auf die Umbenennung der Landtagskanzlei in Landtagsdirektion).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

#### **4. Folgekosten:**

Die Ausdehnung des Bezieherkreises der Pflegezulage wird Mehrkosten für das Land bzw die SALK in der Höhe von ca 177.000 € zur Folge haben. Die weiteren Änderungspunkte haben keine Kostenfolgen.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Der Gesetzestext ist nicht geschlechtsneutral formuliert, da die novellierten Gesetze durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwenden.

#### **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

#### **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Art I:**

##### **Zu den Z 1 bis 4 und 6:**

Das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz, LGBl Nr 19/2004, bewirkt eine tiefgehende Umgestaltung der Strafprozeßordnung 1975. Diese Änderungen sind zT auch für dienstrechtliche Bestimmungen relevant (Entfall des gerichtlichen Vorverfahrens, Änderung von Paragraphenbezeichnungen). Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden hier vorgenommen.

##### **Zu Z 5:**

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, soll die Pflegezulage nunmehr auch für den bisher ausgenommenen Personenkreis (Intensiv-, Anästhesie und Operationspersonal) jenen Anteil an der bisher gewährten pauschalierten Nebengebühr, der der mittleren Erschwerniszulage entspricht, ersetzen. Der Gefahrenzulagenanteil sowie der die mittlere Erschwerniszulage übersteigende Anteil des Erschwerniszulagenanteils der bestehenden Zulage wird wie bisher als pauschalierte Nebengebühr ausbezahlt.

##### **Zu Z 7:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

**Zu Z 8:**

Die Landtagskanzlei soll durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages die Bezeichnung „Landtagsdirektion“ erhalten (vgl Nr 262 BlgLT 5. Sess 13. GP). Darauf ist auch in der Auflistung der Funktionen, deren Trägerinnen bzw Trägern der Amtstitel „Hofrätin“ bzw „Hofrat“ verliehen werden kann (lit A der Anlage) bzw die mit einem besonderen Amtstitel verbunden sind (lit B der Anlage), Bedacht zu nehmen.

**Zu Art II:****Zu Z 1:**

Die Einführung einer Bestimmung über das Führen von Funktionsbezeichnungen ist auch im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen.

**Zu Z 2:**

Die Autobahnmeistereien sind keine Dienststellen des Amtes der Landesregierung mehr, da die entsprechenden Aufgaben an die ASFINAG übertragen worden sind. Zur Bezeichnungsänderung der Landtagskanzlei vgl die Erläuterungen zu Art I Z 8.

**Zu Z 3:**

Spitzenpositionen in der Landesverwaltung stehen mit wenigen Ausnahmen (zB Landesamtsdirektorin oder -direktor) auch Vertragsbediensteten offen und sind auch bereits von solchen Bediensteten besetzt. Die mit diesen Funktionen verbundenen besonderen Amtstitel (I. Teil lit B der Anlage zum L-BG) stehen jedoch derzeit nur Beamtinnen und Beamten offen. In Hinkunft sollen auch Vertragsbedienstete berechtigt sein, eine entsprechende Funktionsbezeichnung zu führen. Auf Grund einer Anregung des Bundeskanzleramtes im Begutachtungsverfahren wird durch eine Verweisung auf § 16 Abs 2 L-BG klargestellt, dass die Funktionsbezeichnungen in der dem Geschlecht entsprechenden Form geführt werden.

**Zu den Z 4 und 7:**

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1 bis 4 und 6.

**Zu Z 5:**

Anlässlich der Kodifizierung des Vertragsbedienstetenrechtes im Jahr 2000 wurden die bisher nur für Landesbeamte vorgesehenen Verwendungszulagen auch für Vertragsbedienstete geregelt (vgl § 56 Abs 4 L-VBG). Verwendungszulagen gebühren Bediensteten, die entweder Tätigkeiten verrichten, die Bediensteten einer höheren Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse vorbehalten sind, oder die Führungsfunktionen wahrnehmen (vgl

§ 75 L-BG). Bei Beamtinnen und Beamten zählen Verwendungszulagen zum Monatsbezug (§ 71 Abs 2 L-BG). Eine andere besoldungsrechtliche Behandlung bei Vertragsbediensteten wäre unsachlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Daher wird vorgeschlagen, auch bei der Aufzählung der zum Monatsentgelt gebührenden Zulagen (§ 42 Abs 1 erster Satz) und bei der Aufzählung jener Zulagen, die bei bestimmten Berechnungen dem Monatsentgelt zuzählen sind (§ 42 Abs 1 zweiter Satz), die Verwendungszulagen aufzunehmen.

**Zu Z 6:**

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.

**Zu Z 8:**

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.